

# **Squash - Club**

## **Brig - Gamsen**

---

# Statuten





## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Name, Sitz, Zweck des Vereins</b> .....	4
<b>2. Vereinsmitgliedschaft</b> .....	4
<b>3. Organisation</b> .....	8
<b>4. Generalversammlung</b> .....	8
<b>5. Vorstand</b> .....	10
<b>6. Spielkommission</b> .....	11
<b>7. Rechnungsrevisoren</b> .....	11
<b>8. Haftung</b> .....	12
<b>9. Statutenrevision, Auflösung oder Fusion des Vereins</b> .....	12

## **1. Name, Sitz, Zweck des Vereins**

- §1 Unter dem Namen "Squash-Club Brig-Gamsen" (SCBG) besteht mit Sitz in 3900 Gamsen ein Verein, im Sinne 60 ff. ZGB.
- §2 Der SCBG bezweckt die Pflege und Förderung des Squash-Sportes.
- §3 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

## **2. Vereinsmitgliedschaft**

- §4 Dem SCBG können angehören:

Aktive:

- a) Einzelmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Ehepaare
- d) Junioren, Studenten und Lehrlinge

Passive:

- a) Passivmitglieder

- §5 Zu den Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den SCBG besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mit einem Mehr, von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- §6 Junioren sind Mitglieder, die noch nicht 19 Jahre alt sind. Mitglieder älter als 19 Jahre sind entweder Studenten/Lehrlinge, sofern sie auf Verlangen des Vorstandes einen Nachweis erbringen können, dass sie noch über kein steuerpflichtiges Einkommen verfügen. Alle übrigen Mitglieder sind entweder Einzelmitglieder oder Ehrenmitglieder.
- §7 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des SCBG, die diesen durch jährliche Beiträge finanziell unterstützen.

§8 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme in den SCBG.

Ein Beitrittsgesuch kann nach erfolgter Prüfung ohne Grundangabe abgelehnt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen (Jahresabonnement inkl. Jahresbeitrag) zu erbringen.

Entscheide des Vorstandes in dieser Angelegenheit sind endgültig.

§9 Wer in den SCBG aufgenommen wurde, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

§10 Die Clubmitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Squash-Anlage zu benützen.

§11 Alle Aktivmitglieder, mit Ausnahme der Junioren unter 16 Jahren, sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

§12 In den Vorstand können Aktivmitglieder (Ausnahme Junioren unter 16 Jahren), sowie Passivmitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.

§13 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung genehmigten Leistungen zu erbringen.

§14 Der Austritt aus dem SCBG, sowie der Übertritt in die Passivmitgliedschaft kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

§15 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem SCBG nicht erfüllen oder in anderer Weise gegen die Statuten und Reglemente oder die Interessen des SCBG verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

### **3. Organisation**

§16 Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spielkommission
- d) die Rechnungsrevisoren

### **4. Generalversammlung**

§17 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 2. Quartal des Jahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden. Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

§18 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.



§19 In die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des letzten Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Voranschlages, Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Revision der Statuten
- g) Genehmigung der Reglemente
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Vereins

§20 Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder verlangen die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen.

## 5. Vorstand

- §21 Der Vorstand ist das ausführende Organ des SCBG. Er vertritt den Verein nach Aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er trifft sich mindestens 1 Mal pro Quartal.
- §22 Der Vorstand setzt sich aus 3 - 5 Mitgliedern zusammen, nämlich
- a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Spielleiter
  - d) Sekretär/Kassier
- §23 Die Amtsdauer des gesamten Vorstandes beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- §24 Für den SCBG zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

§25 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichtscheid. Sitzungen werden vom Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

## **6. Spielkommission**

§26 Die Spielkommission überwacht und organisiert den Spiel- und Wettkampfbetrieb.

§27 Der Spielleiter ist Vorsitzender der Spielkommission und Mitglied des Vorstandes. Die Mitglieder der Spielkommission werden durch den Vorstand gewählt.

## **7. Rechnungsrevisoren**

§28 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§29 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des SCBG, sowie die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

## **8. Haftung**

§30 Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Club haftet nicht für Unfälle auf dem Clubareal durch Clubeigenes oder geliehenes Material und solche, die während dem Spielbetrieb geschehen.

## **9. Statutenrevision, Auflösung oder Fusion des Vereins**

§31 Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§32 Beschlüsse über Fusion oder Auflösung des Vereins sind nur anlässlich einer einberufenen Generalversammlung möglich und erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§33 Über die Verwendung eines nach Auflösung des SCBG verbleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Gamsen, den 01.04.1986

**SQUASH - CLUB BRIG - GAMSEN**

Der Präsident:

Ein Vorstandsmitglied:

.....

.....

